

# Gemeinde Waltenhofen

Landkreis Oberallgäu

Gemeinde Waltenhofen • Rathausstraße 4 • 87448 Waltenhofen



## Zweitwohnungssteuer

Die Zweitwohnungssteuer ist als örtliche Aufwandsteuer eine reine Kommunalsteuer. Besteuert wird das Innehaben einer Wohnung (Zweitwohnung) neben einer Hauptwohnung.

Es besteht die Möglichkeit, sich von der Zweitwohnungssteuer befreien zu lassen.

Nach §3 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ist diese Befreiungsmöglichkeit an bestimmte Einkommensgrenzen gebunden. Maßgeblich ist hier die Summe der positiven Einkünfte (nicht zu verwechseln mit dem zu versteuernden Einkommen, welches im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung festgesetzt wird).

Ein Antrag auf Befreiung von der Zweitwohnungssteuer (ein sog. „Härtefallantrag“) kann gestellt werden, wenn die Summe der positiven Einkünfte bei Ledigen unter 29.000 € liegt.

Bei Verheirateten und Lebenspartnern kann sich die Freigrenze in Abhängigkeit von den individuellen Einkommensverhältnissen der Ehegatten/Lebenspartner auf bis zu 37.000 € erhöhen.

Herangezogen werden hierbei die positiven Einkünfte des vorletzten Jahres vor Entstehen der Steuerpflicht.

Das Steueramt prüft anhand der Nachweise über die Summe der positiven Einkünfte der/des Steuerpflichtigen, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Zweitwohnungssteuer gegeben sind. Hierfür müssen die Einkünfte entsprechend der Zweitwohnungssteuersatzung lückenlos nachgewiesen werden.

Einen entsprechenden „Härtefallantrag“ finden sie unter Formulare auf unserer Homepage.